

Hygieneplan für die Jugendmusikschule Steinlach e. V. anlässlich der Corona-Pandemie Stand: 25. Juni 2021

Vorbemerkung:

Für den Wiedereinstieg in den regulären, normalen Unterrichts- und Veranstaltungsbetrieb der öffentlichen Musikschule nach der behördlich angeordneten Einstellung des Unterrichtsbetriebes sind insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der Hygienevorschriften und Distanzregeln notwendig.

Auf die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2(Corona-Verordnung-CoronaVO) vom 25. Juni 2021 wird Bezug genommen.

INHALT

1. Einleitung / Grundsätzliches
2. Meldepflicht, Zutritts- und Teilnahmeverbot
3. Persönliche Hygiene
4. Zugänge
5. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Eingangs- und Wartebereiche, Flure und Gänge, Verwaltungs- und sonstige Räume
6. Musikschulunterricht
7. Verwaltung
8. Sonstiges

1. GRUNDSÄTZLICHES

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch die Leitung der Jugendmusikschule Steinlach e. V. gemeinsam mit dem Träger der Musikschule am 16. Oktober 2020 in seiner

ersten Fassung veröffentlicht worden. Ihm zu Grunde liegen die Hygienehinweise der Verordnung der Landesregierung über Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2.

Alle Beschäftigten der Musikschule, alle Musikschülerinnen und Musikschüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Musikschule arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen und Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden sowie die Anweisungen der Musikschulleitung zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der Musikschule zu befolgen.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie der Jugendmusikschule Steinlach e. V. gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Musikschulleitung.

2. MELDEPFLICHT, ZUTRITTS- UND TEILNAHMEVERBOT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Musikschulleitung und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen,

- die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
- weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen,

3. PERSÖNLICHE HYGIENE

- Außer in den Unterrichtsräumen ist mindestens 1,50 m Abstand zu halten.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene: Händewaschen vor Beginn der Unterrichtsstunde.
- Mund-Nasen-Schutz: In den Unterrichtsgebäuden (mit Ausnahme des Unterrichtsraumes) besteht Maskenpflicht für alle Personen ab 7 Jahren.
- Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat.

4. ZUGÄNGE zur Musikschule und zu ihren Unterrichtsräumen

- Das Gebäude der Musikschule darf nur von Mitarbeitenden, Musikschüler*innen sowie von weiteren Personen betreten werden, denen der Zugang durch die Leitung der Musikschule

oder deren Träger ausdrücklich gestattet ist.

- Nur im absoluten Ausnahmefall dürfen Schüler*innen von einer Person begleitet werden (z. B. Bringen und Abholen der/des jüngeren Schülerin/Schülers; Anwesenheit im Unterrichtsraum, wo pädagogisch zwingend erforderlich).
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Gebäuden auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken.
- Für alle von der Musikschule für den Unterricht genutzten Gebäude und Räume werden tägliche Anwesenheitslisten geführt, in denen zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit und für alle betreffenden Gebäude nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat.
- Die Lehrkraft ist aufgefordert, bei Erkältungssymptomen von Schülerinnen oder Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.

5. RAUMHYGIENE

- In allen Unterrichtsräumen sowie in Eingangs- und Aufenthaltsbereichen werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar und an entsprechenden Stellen angebracht.
- In allen Gebäuden, in denen die Musikschule Unterricht erteilt, bestehen entweder im Eingangsbereich oder in den entsprechenden Unterrichtsräumen Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeiten.
- Lüften: alle Unterrichtsräume werden so oft wie möglich gelüftet
- Das regelmäßige Reinigen von stationären Instrumenten wird durch die Lehrkraft vorgenommen.

6. MUSIKSCHULUNTERRICHT

- Für den Musikschulunterricht werden ausschließlich ausreichend große Unterrichtsräume genutzt, die auch nicht anderweitig genutzt werden.
- In den Unterrichtsfächern Blasinstrumente und im Fach Gesang ist ein Sicherheitsabstand von 2,0 m zwischen Schüler*in und Lehrkraft empfohlen. Der Unterricht in den Fächern Holz- und Blechblasinstrumente findet ausschließlich in Unterrichtsräumen statt, in denen Lehrkraft und Schüler*in durch mobile oder feststehende Trennwände (Plexiglas oder Planen) gegen Tröpfcheninfektion voneinander getrennt sind.
- Alle Unterrichtsräume, in denen Blasinstrumente unterrichtet werden, sind mit gesonderten und verschließbaren Plastikeimern (Spuckeimern) auszustatten, in denen Kondenswasser, Speichel etc. der Schülerinnen und Schüler gesammelt wird, das/der im Unterricht anfällt. Die Eimer sind mit flüssigkeitsdichten Plastiktüten in angemessener Größe ausgekleidet und

diese Plastiktüten mit Material (Holzspäne, Sand, Katzenstreu) versehen, dass das Kondenswasser etc. angemessen aufnehmen/aufsaugen kann. Die Plastiktüten sind täglich fachgerecht zu entsorgen.

- In dem Unterrichtsraum dürfen sich zur gleichen Zeit nur die Lehrkraft und die Schüler*innen aufhalten, deren Unterricht aktuell stattfindet. Im Ausnahmefall (s. Ziffer 4, Punkt 2) ist eine Begleitperson möglich.
- Die/der neue Schüler*in darf den Unterrichtsraum erst betreten, wenn vorherige*r den Raum verlassen hat.
- Instrumente (außer Klavier) und Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen dürfen während des Unterrichts nicht durch Unterrichtende und Schüler gemeinsam genutzt werden.
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.

7. VERWALTUNG

- Die Mitarbeitenden der Verwaltung sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung sowie mit Schüler*innen, Eltern und Lehrkräften angehalten.
- sämtliche Mitarbeitenden der Verwaltung sind zum Tragen von Mund-Nasenschutz im Falle einer persönlichen Kommunikation mit Schüler*innen, Eltern, Lehrkräften und weiteren Personen verpflichtet.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung erhalten gleichfalls Einmalhandschuhe. Aber auch ihnen bleibt überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.

8. SONSTIGES

- Besprechungen und Konferenzen werden bevorzugt als Videokonferenzen durchgeführt. Als Präsenzveranstaltungen werden sie auf das absolute Mindestmaß beschränkt. Dort, wo Präsenzveranstaltungen unumgänglich sind, werden die Distanzregeln sorgfältig beachtet.
- Der Verzehr und die Zubereitung von kalten und warmen Speisen in den Unterrichtsräumen sind untersagt.
- Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Warteplätze für den privaten PKW-Verkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, müssen die Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

W. P. K.

J. K.

Wolfgang Schnitzer
Schulleiter

Gebhard Koll
1. Vorsitzender